

Bauleitplanung der Stadt Arneburg Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB- **Entwurf**

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 08.12.2022 – 20.01.2023 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 08.12.2022 – 17.01.2023 statt.

1. Öffentliche Beteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingetroffen.

2. Abwägungstabelle

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Hansestadt Stendal 20.01.2023	<p>...der Vorentwurf des Bebauungsplans lag im August des Jahres 2021 zur Stellungnahme vor. Es wurden auf Grund der Überplanung von Landwirtschaftsflächen mit hohen Bodenwertzahlen (Dreiviertel des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans verfügt über Bodenwertzahlen von 44 bis 55 Bodenpunkte) und der fehlenden gesamträumlichen Betrachtung der Verbandsgemeinde für die Eignung von Gemeindeflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck verfügt nun über ein Gesamträumliches Konzept "Solar", in dem sie 5 % der Gemarkungsfläche (1.520 ha) der Verbandsgemeinde als Potentialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausweist.</p> <p>Vorrangig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzende Konversions oder Brachflächen werden im Gesamträumlichen Konzept nicht dargestellt. Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch</p>	Zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>(BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).</p> <p>Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt, § 15 LwG.</p> <p>Die Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, in der Regel bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen findet sich in ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen.</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Hier ist u. a. der § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zu beachten: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."</p> <p>Weiterhin ist bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Landesentwicklungsplan LEP 2010 zu berücksichtigen. Hier verweise ich auf die Grundsätze 84, 85 und 115 des LEP 2010 LSA:</p> <p>G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p>	<p>Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im § 2 EEG 2023 als überragendes öffentliches Interesse verankert und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.</p> <p>Damit ist der Belang der Erzeugung von erneuerbaren Energien auch in der Lage die aufgeführten raumordnerischen Belange wie §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) zu überwiegen.</p> <p>Die Abwägung zw. dem Grundsatz G85 LEP und dem</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutztem Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.</p> <p>G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.</p> <p>Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Die Überplanung der Ackerfläche durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zwar in den Unterlagen begründet, aus landwirtschaftlicher Sicht ist diese Begründung überwiegend nicht nachvollziehbar (siehe unten).</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen</p>	<p>Ziel der Bauleitplanung wurde in der Begründung unter dem Pkt. 4 ausführlich vorgenommen.</p> <p>Kurzfassung: Der Grundsatz G 85 wurde im Landesentwicklungsplan vor 13 Jahren beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden andere Ziele der Bundes- und Landespolitik hinsichtlich des Anteiles erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Legt man die aktuellen Ziele zu Grunde, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.</p> <p>Bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Abwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus den Grundsätzen 84, 85, 115 LEP resultierenden Belange der Raumordnung, zu überwiegen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID), Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung."</p> <p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO). Die Arbeitshilfe stellt aber mit der oben genannten Aussage klar, dass die ertragsschwachen Standorte für Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.</p> <p>Da die überplante Fläche nicht im benachteiligten Gebiet liegt, entfällt auch die Förderung nach § 48 des EEG 2023.</p> <p>Ebenso verweist der Landkreis Stendal im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen (Leitfaden LK SOL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: "... sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeigneter Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden."</p> <p>Im Gesamträumlichen Konzept "Solar" werden, wie oben erwähnt, Konversions- oder Brachflächen nicht dargestellt. Somit ist nicht erkennbar, ob weitere Konversions- bzw. Brachflächen zur Verfügung stehen, um diese vorrangig nutzen zu können. Die o.g. Gesetze, Verordnungen und Leitlinien dienen dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der</p>	<p>Die Flächen sind im gesamträumlichen Konzept als Potentialfläche ausgewiesen. Die vorgenommene Auswahl der Flächen wurde dezidiert begründet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Alternativen Flächen sind ausgeschöpft, deshalb hat die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck neue Flächen im gesamträumlichen Konzept ausgewiesen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Böden mit einer hohen Bodenbonität bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.</p> <p>In der Begründung zum o. g. Bebauungsplan, Seite 12 werden folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgeführt:</p> <p>Bodenwertzahlen der überplanten Fläche bis unter 18 Bodenpunkte, stark ausgeräumte Landschaft, dadurch Winderosion, schlechte Grundwasserversorgung, Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung da überdüngt und schlechte Weganbindung, sehr starkes Feldsteinaufkommen.</p> <p>Diese Argumente können aus landwirtschaftlicher Sicht überwiegend nicht nachvollzogen werden:</p> <p>Im GIS - Auskunftssystem des MWL Sachsen-Anhalt ist die überplante landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ackerzahlen von 28 bis 55 Bodenpunkten dargestellt. Der westliche Bereich, ca. ein Viertel der Fläche, verfügt mit Ackerzahlen von 28 bis 39 über geringere Bodenpunkte. Die Hälfte der Fläche verfügt über Ackerzahlen von 44 bis 49 Bodenpunkte. Ein Viertel der Fläche verfügt sogar über Ackerzahlen von 55 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist mit sehr hoch und hoch dargestellt.</p> <p>Die mittlere Ackerzahl der Altgemeinde Arneburg liegt laut Bodenschätzung bei 46 Bodenpunkten.</p> <p>Der überwiegende Teil der überplanten Fläche gehört damit zu den besseren Böden der Region. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von</p>	

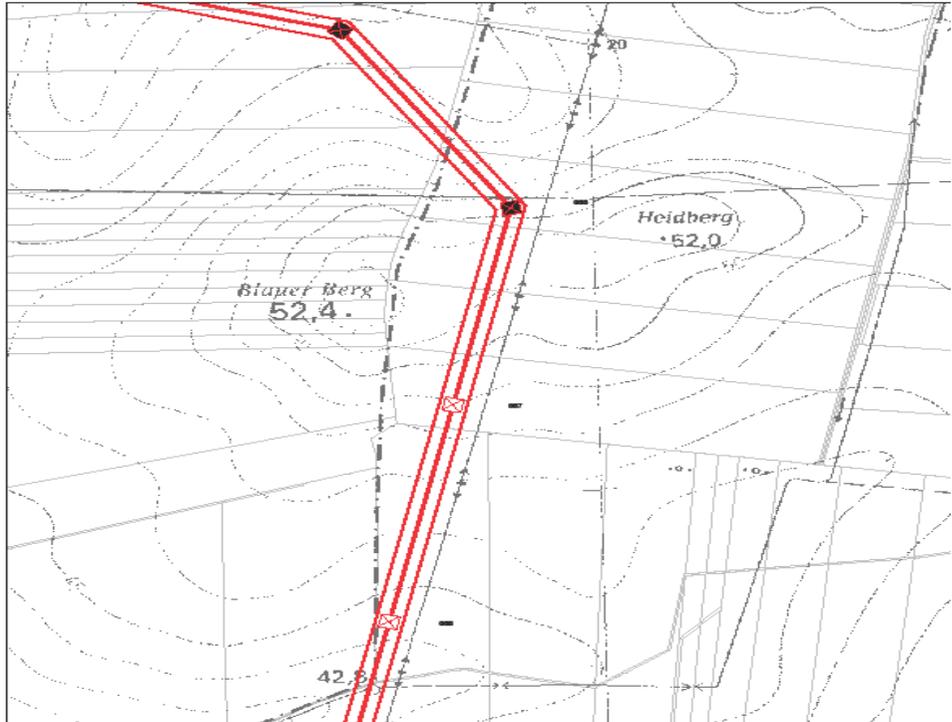
Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Winderosionsgefährdung der überplanten Fläche wird laut GIS - Auskunftssystem mit mittel bewertet.</p> <p>Der Feldblock ist demnach nicht als CC-Wind Feldblock eingestuft und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist ohne Beschränkungen möglich. Nach GIS - Auskunftssystem ist die Bodenwasserbereitstellung mit hoch dargestellt.</p> <p>Die überplante Fläche wird über die Wegeflurstücke 68/33, Flur 19 und Flurstück 14, Flur 20 der Gemarkung Arneburg erschlossen. Weiterhin wird die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche damit begründet, dass Teile der Fläche überdüngt und sogenannte Rotflächen nach der Düngeverordnung sind. Hier würde die beste ökologische Maßnahme die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung sein. Diesem Argument wird aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls widersprochen. Der westliche Teilbereich des geplanten Vorhabengebiets ist laut Düngeverordnung § 13 als phosphorbelastetes Gebiet (Braunfläche) dargestellt. Die Hälfte der Fläche verfügt über Ackerzahlen von 48 und 55 Bodenpunkten und gehört, wie oben schon erwähnt, zu den besseren Böden der Region. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist weiterhin wirtschaftlich möglich und auch nur der Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen bzw. hier die Abfuhr der Ernteprodukte kann dazu beitragen, den Phosphorgehalt des Bodens zu verringern. Die Ertragsfähigkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit von hoch mit Phosphor versorgten Böden sind in Relation zu normal versorgten Böden nicht gemindert. Diese Flächen stellen nur höhere Ansprüche an die fachliche Praxis in der Bewirtschaftung. Die Beschränkungen -4-laut Düngeverordnung beziehen sich auf eine entzugsgerechte Düngung, eine verpflichtende Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen vor Ausbringung sowie die Verlängerung der Sperrzeit für die Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel.</p>	<p>Die Böden in der Vergangenheit stark gedüngt. Durch diese intensive landwirtschaftliche Nutzung der Agrarflächen im Plangebiet entstand eine Überdüngung, in deren Folge Teile der Flächen entsprechend Düngeverordnung als Rotflächen ausgewiesen sind. Durch die befristete Stilllegung der Flächen über die Betriebsdauer der Photovoltaikanlage, endet der Eintrag von Dünger in den Boden und es kommt ebenfalls zur Bodenregeneration.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag																																																																				
		<p>Zusammengefasst bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der hohen Bodenwertzahlen im Geltungsbereich und der aus landwirtschaftlicher Sicht überwiegend nicht nachvollziehbaren Begründung der Verbandsgemeinde.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>																																																																					
2	<p>ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3 39606 Hansestadt Osterburg</p>																																																																						
3	<p>AVACON Netz GmbH Anderslebener Straße 62 39387 Oschersleben</p> <p>09.01.2023</p>	<p>...anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <table border="1" data-bbox="636 874 1621 967"> <tr> <td>Indexplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Legende:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Anfrageübersicht:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nutzungsbestimmungen:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="636 979 1621 1310"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Spartenpläne ausgegeben</th> <th>Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th>Sperrflächen</th> <th>Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wasser:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gas:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gas FG:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p>Achtung: Im Auskunftsbereich befinden sich Hochspannungsleitungen</p>	Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Anfrageübersicht:	<input type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/>			Skizze:	<input type="checkbox"/>					Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas FG:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Zur Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Legende:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																		
Anfrageübersicht:	<input type="checkbox"/>	Nutzungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/>																																																																				
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																																						
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																																			
Wasser:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			
Gas FG:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			
Strom-BL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			
Strom-HS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																			
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																																			

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Achtung: Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!</p> <p>Für das Bauvorhaben <u>0717189-AVA, Dalchau</u> <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small></p> <p><u>Stellungnahme & TöB,</u> <u>17.01.2023</u> <small>ausführende Arbeiten</small> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small></p> <p>wurde Herr/Frau <u>Silke Jeeve (Tel: 03926898341)</u></p> <p>Beauftragter der Firma <u>IIP - Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH</u></p> <p>Anschrift <u>39448 Börde-Hakel, Am Spielplatz 1</u> <small>Ort, Straße, Hausnummer</small></p> <p>über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben- /Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merksblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Örtliche Einweisung / Ansprechpartner Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:</p> <p>Bitte umgehend mit dem zuständigen Ansprechpartner einen Termin vereinbaren. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der Avacon Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Der Sachbearbeiter kann nur für die angegebene Sparte eine Auskunft erteilen. Daher Bitte mit allen aufgeführten Ansprechpartnern für die jeweilige Sparte Kontakt aufnehmen.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag																																																																																																																													
		<p>Ansprechpartner</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="645 331 703 352">Sparte</th> <th data-bbox="913 331 1039 352">Ansprechpartner</th> <th data-bbox="1182 331 1308 373">Termin durchgeführt am</th> <th data-bbox="1317 331 1464 373">Unterschrift Avaoon Netz GmbH</th> <th data-bbox="1473 331 1576 373">Unterschrift Unternehmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hochspannung</td> <td>Ost Strom</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>+40 15 1 / 12 20 18 00</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fernmelde</td> <td>Nord Kommunikation</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>+40 50 21 / 08 0 - 32 10 8</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gastransport</td> <td>Nord Gas FG</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>+40 151 / 12 20 14 03</td> <td>+40 15 1 / 20 48 01 80</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>Mobil</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt am	Unterschrift Avaoon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen	-	-				-	-				Telefon	Mobil				Hochspannung	Ost Strom				-	+40 15 1 / 12 20 18 00				Telefon	Mobil				Fernmelde	Nord Kommunikation				+40 50 21 / 08 0 - 32 10 8	-				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				Gastransport	Nord Gas FG				+40 151 / 12 20 14 03	+40 15 1 / 20 48 01 80				Telefon	Mobil				-	-				-	-				Telefon	Mobil				
Sparte	Ansprechpartner	Termin durchgeführt am	Unterschrift Avaoon Netz GmbH	Unterschrift Unternehmen																																																																																																																												
-	-																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															
Hochspannung	Ost Strom																																																																																																																															
-	+40 15 1 / 12 20 18 00																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															
Fernmelde	Nord Kommunikation																																																																																																																															
+40 50 21 / 08 0 - 32 10 8	-																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															
Gastransport	Nord Gas FG																																																																																																																															
+40 151 / 12 20 14 03	+40 15 1 / 20 48 01 80																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
-	-																																																																																																																															
Telefon	Mobil																																																																																																																															

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag											
														
		<p> <small>Diese Planunterlagen ist Eigentum der Avacon Netz GmbH Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung</small> </p> <p> <small>Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handzeichnung zu ermitteln Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernerkabel (LWL, CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.</small> </p> <table border="1" data-bbox="645 1066 1597 1284"> <tr> <td data-bbox="645 1066 831 1284" rowspan="2">  </td> <td data-bbox="831 1066 1198 1141" style="text-align: center;">  </td> <td data-bbox="1198 1066 1597 1109"> <small>Fotofähig Topo_ALK</small> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="831 1141 1198 1189"> <small>Bemerkung:</small> LH-12-0500 M009-008 </td> <td data-bbox="1198 1109 1597 1141"> <small>Anspruchsteller:</small> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="831 1189 1198 1236"> <small>Maßstab: 1:5000</small> </td> <td data-bbox="1198 1141 1597 1173"> <small>Druckdatum: 08.01.2023</small> </td> <td data-bbox="1198 1173 1597 1204"> <small>Ort: Dethau</small> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="831 1236 1198 1284"> <small>1 / 1</small> </td> <td data-bbox="1198 1204 1597 1236"> <small>Stelle:</small> </td> <td data-bbox="1198 1236 1597 1284"> <small>Sperte(n): Hochspannung</small> </td> </tr> </table> <p> <small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</small> </p> <p> <small>© Geobasis-DE / Liess LSA, 01/2012</small> </p> <p> <small>2023</small>  </p>			<small>Fotofähig Topo_ALK</small>	<small>Bemerkung:</small> LH-12-0500 M009-008	<small>Anspruchsteller:</small>	<small>Maßstab: 1:5000</small>	<small>Druckdatum: 08.01.2023</small>	<small>Ort: Dethau</small>	<small>1 / 1</small>	<small>Stelle:</small>	<small>Sperte(n): Hochspannung</small>	
		<small>Fotofähig Topo_ALK</small>												
	<small>Bemerkung:</small> LH-12-0500 M009-008	<small>Anspruchsteller:</small>												
<small>Maßstab: 1:5000</small>	<small>Druckdatum: 08.01.2023</small>	<small>Ort: Dethau</small>												
<small>1 / 1</small>	<small>Stelle:</small>	<small>Sperte(n): Hochspannung</small>												

lfd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
4	Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter 10.01.2023	Lfd.-Nr.: 21-003761/LR-ID 0717189-AVA bitte stets mit angeben Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 21-003761/LR-ID 0296660- AVA vom 6. August 2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben <i>keine weiteren Einwände oder Bedenken</i> . Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung	Stellungnahme vom August 2021 befindet sich im Anhang. Zur Kenntnisnahme. Kein Abwägungserfordernis.
5	Agentur für Arbeit Stendal Stadtseeallee 71 39576 Hansestadt Stendal		
6	Bundesnetzagentur Referat 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		
7	Biosphärenreservats- verwaltung Mittelelbe Postfach 13 82 06813 Dessau-Roßlau		
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn	...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt. jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	27.12.2022		
9	Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt Steinberge 2 39517 Dolle		
10	BWG Bodenverwertungsund -verwaltungs GmbH Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg		
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg		
12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.v. Landesverband Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 10 39108 Magdeburg		
13	Deutsche Bahn AG OB Immobilien Tröndlinring 3 04105 Leipzig		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18 38820 Halberstadt</p> <p>12.01.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte LS.v. § 125 Abs.I TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben.</p> <p>Im unmittelbaren Planungsbereich befinden <i>keine Telekommunikationslinien der Telekom</i>, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>
15	<p>CSG GmbH (Deutsche Post) Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
16	<p>Deutscher Wetterdienst Postfach 60 05 52 14405 Potsdam</p> <p>16.01.2023</p>	<p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat <i>keine Einwände</i> gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>
17	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale)</p> <p>20.01.2023</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 09.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes.</p> <p>Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem o.g. Bebauungsplan <i>nicht berührt</i>.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
18	Gemeinde Eichstedt (Altmark) über VerbGem Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck		
19	Gemeinde Goldbeck über VerbGem Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck		
20	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig 14.12.2022	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>1.Erdgasspeicher Peissen GmbH Hauptsitz Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>2.Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>3.ONTRASGastransport GmbH Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein</p> <p>4.VNG Gasspeicher GmbH Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein</p>	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>1.ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>2.VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich <i>keine Anlagen</i> und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben <i>keine Einwände</i> gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig- also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
21	Hansestadt Stendal Postfach 10 11 44 39551 Hansestadt Stendal		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
22	Hansestadt Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg		
23	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin 16.12.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <i>keine</i> von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen <i>Anlagen</i> (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
24	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8 39104 Magdeburg 16.01.2023	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 8. Dezember 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange <i>keine Anregungen</i> geltend.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
25	Kreishandwerkerschaft Altmark Mönchskirchhof 7 39576 Hansestadt Stendal		
26	Landkreis Stendal Postfach 10 14 55 39554 Hansestadt Stendal 12.01.2023	bezugnehmend auf Ihr Beteiligungsanschreiben vom 08.12.2022 (Posteingang: 13.12.2022) teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Bebauungsplanentwurfes hiermit folgende Hinweise und Anregungen mit:	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u> <u>Städtebauliche Erforderlichkeit:</u> Offensichtlich handelt es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Gemeinde tritt diese jetzt vollumfänglich als Planende auf, da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt.</p> <p>Die Gemeinde ist dann beispielsweise für die Erschließung selbstständig zuständig, wenn nicht alles im städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB (nicht verwechseln mit Durchführungsvertrag) geregelt wird. Hinsichtlich der Planaufstellung unterscheidet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht wesentlich von den anderen Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Gemeinde ist bei der Wahl der Planungsinstrumente frei. Sie ist wegen § 1 Abs. 3 BauGB nicht gezwungen, einen mit einer Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers gekoppelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erlassen. Es ist zulässig, dass Wünsche Privater Anlass und Gegenstand der angebotsbezogenen Bebauungsplanung sind, sofern auch städtebauliche Interessen mit der Planung verfolgt werden.</p> <p>Ein besonderes Augenmerk liegt dann auch bei der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung LS.v. § 1 Abs. 3 BauGB, die im angebotsbezogenen Bebauungsplan als Investorenplanung eher in den Hintergrund gerückt ist. Die Gemeinde muss dann hinreichend gewichtige städtebauliche Belange ins Feld führen. Die Erforderlichkeit eines Bauleitplans richtet sich stets nach der planerischen Konzeption der Gemeinde.</p> <p>Hervorzuheben sind die Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB sowie die Planungsleitlinien, welche die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung konkretisieren. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 8 und e BauGB an.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander, was es aber nicht ausschließt, dass die Gemeinde innerhalb der konkret zu treffenden Abwägungsentscheidung einzelnen in § 1 Abs. 6 BauGB angesprochenen Belangen den Vorrang vor anderen Belangen einräumt, so dass letztere zwangsläufig zurücktreten müssen.</p> <p>Gerade dies ist letztlich Wesen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Punkt 1: Die Vorhabenträgerin ist in den allgemeinen Angaben zum Vorhaben zu ergänzen.</p> <p>Punkt 2: Hier werden an mehreren Stellen die Merkmale der Vorhabenfläche bekräftigt, welche die Eignung der Flächen für die Photovoltaiknutzung hervorheben.</p> <p>Es ist empfehlenswert, die Merkmale konkret durch die niedrigen Ertragspotenziale mittels der Bodenwertzahlen zu ergänzen. Die individuelle Bodenbeschaffenheit und die einhergehende unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit sind maßgeblich für die Zustimmung zu dem Standort der FFPVA. Insofern ist die Diskrepanz in den Angaben über die Bodenwertzahlen klarzustellen.</p> <p>Auf Seite 9 sind Bodenwerte von 18 bis 25 angegeben. Lt. Punkt 4 (Seiten 11 und 12) liegen jedoch Bodenwertzahlen von unter 18 Bodenpunkten vor. Wird die gesamte erzeugte Energie in das Stromnetz eingespeist, oder auch an andere Abnehmer verteilt? Hier sollte die Begründung mit den später einzureichenden Bauvorlagen abgestimmt sein.</p> <p>Punkt 4: Nach Absatz I (Seite 10) handelt es sich um ein vorzeitiges Aufstellungsverfahren nach § 8 Abs. 4 BauGE. Dies ist - wie mit Stellungnahme vom 12.08.2021 zum Vorentwurf dargelegt - nicht statthaft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen und in der Begründung geändert.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Punkt 4.3.1: Hiernach ist ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beabsichtigt. Die Vorschrift nach § 8 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen absehbar sowie gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist (vgl. hierzu die einschlägige Kommentierung).</p> <p>Da der FNP-Änderungsentwurf nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht zur Beteiligung vorliegt, ist eine Planreife konkret noch nicht absehbar. Die Anforderungen an ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB sind gegenwärtig nicht gewährleistet. Somit entspräche der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan gegenwärtig materiell-rechtlich nicht den Vorschriften des Baugesetzbuches und wäre analog nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Seite 18: Der Begründung folgend liege ein Beschluss zur Änderung des in Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet vor. Die Gemeinde strebt analog ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Änderung des künftigen FNP an. Hierbei sei angemerkt, dass im Sinne der Rechtssystematik die Änderung stets das Vorhandensein eines wirksamen Bauleitplanes voraussetzt. Ein nicht vorhandener bzw. - noch - unwirksamer Bauleitplan kann weder geändert noch ergänzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der FNP-Änderungsentwurf liegt ab dem 09.08.2023 öffentlich aus.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Punkt 5.2: Ausnahmen können grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind. Es genügt nicht, wenn nur allgemein bestimmt wird, dass von bestimmten Festsetzungen Ausnahmen zugelassen werden können. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind zu vermeiden. Das Maß der zulassungsfähigen Überschreitung ist stets zu beziffern. Lediglich für das projektierte Umspannwerk wurde die ausnahmsweise zulassungsfähige Überschreitung festgesetzt.</p> <p>Punkt 5.3: Insofern Stellplätze zu Wartungszwecken etc. beabsichtigt sind, müssen diese nach § 12 BauNVO festgesetzt werden, da diese nicht von den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO umfasst werden.</p> <p>Punkt 6.1: Alle Festsetzungen im angebotsbezogenen Bebauungsplan sind städtebaulich zu erläutern. Dies ist beispielsweise der privaten Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht zu entnehmen. Allgemein setzt die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche die Beschränkung auf einen bestimmten oder bestimmbaren Benutzerkreis voraus. Insofern die Erschließung über fremde Grundstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein.</p> <p>Punkt 12: Im zweiten Absatz wird auf den Altmarkkreis Salzwedel verwiesen. Örtlich zuständig ist vorliegend jedoch der Landkreis Stendal.</p> <p>Planzeichnung: Der Nutzungsschablone ist im Bereich der allg. Photovoltaiknutzung die Höhenfestsetzung nicht zu entnehmen (vgl. Planzeichenerklärung).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen und geändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen und geändert.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Vermerke: Es ist dringend empfehlenswert, den Satzungsbeschluss aus rechtssicherheitsgründen dahingehend ergänzen, dass auch der Umweltbericht durch den Stadtrat gebilligt wurde. Dies ist insbesondere auch in der künftigen Beschlussvorlage zu berücksichtigen.</p> <p>Verfahrensvermerk Nr. 1: Das Datum für die Bekanntmachung der Öffentlichkeit ist nicht vollständig lesbar.</p> <p>Verfahrensvermerk Nr. 2: Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bezieht sich auf den Entwurf und nicht den Vorentwurf.</p> <p>Verfahrensvermerk Nr. 4: Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bezieht sich auf einen anderen Bebauungsplan (hier: Schwarzholz!). Insofern gemäß § 10 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan eine Genehmigung beabsichtigt ist, sind die Verfahrensvermerke durch einen Genehmigungsvermerk zu ergänzen.</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.</p> <p>Insbesondere ist der Nachweis zu führen, welche Entwurfsunterlagen in welchem Zeitraum wo im Internet auslagen bzw. abrufbar waren. Bitte berücksichtigen Sie weitergehend die Hinweise der Rundverfügung Nr. 04/20 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen); hier insbesondere die Anforderungen an die öfftl. Auslage und Bekanntmachung</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>von Satzungen sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung").</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigungsbedürftig.</p> <p><u>Öffentliche Bekanntmachung:</u> Der Bekanntmachung ist der Hinweis nach § 4a Abs. 6 BauGB nicht zu entnehmen. Der Gesetzespassus weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die beschließende Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.</p> <p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nur präkludiert, wenn in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen wurde. In den Verfahrensunterlagen ist nachzuweisen, dass die Bekanntmachung mindestens eine Woche vor Auslagebeginn ortsüblich bekannt gemacht wurde.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Das Bundesverwaltungsgericht hat aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet, dass Bürger verlässlich und in zumutbarer Weise die für sie maßgeblichen Vorschriften zur Kenntnis nehmen können. Daher ist es dringend empfehlenswert, einen allgemeinen Hinweis zur Einsichtnahme von Rechtsgrundlagen bei der Gemeinde, insbesondere in Bezug auf die DIN-Norm 18920 (vgl. textliche Festsetzung Nr. 7), nachrichtlich in den Bebauungsplan zu integrieren.</p> <p>Den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt eine Gemeinde erst dann, wenn sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Planurkunde hinweist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Insofern planexterne Ausgleichmaßnahmen vorgesehen werden, wäre hierauf in der Planurkunde hinzuweisen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Ur. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE).</p> <p><u>Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Bei Bodeneingriffen ist die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA für das Vorhaben erforderlich.</p> <p>Die Genehmigung nach § 14 (1) DenkmSchG LSA ist unter Verwendung von amtlichen Formularen entsprechend der Denkmalantragsverordnung LSA (DenkmAVO LSA, GVBl. Nr. 19 vom 31.08.2018) zu beantragen. Die entsprechenden Formulare können unter www.Landkreis-Stenda.de/Formulare/ Bauordnungsamt / Bauverwaltung und Denkmalschutz oder https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutzdenkmalschutz-unescoweltkulturerbel heruntergeladen werden.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>ausgewiesene archäologische Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Aufgrund der topographischen Situation an einem Bachoberlauf, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.</p> <p>Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Bodeneingriffe müssen dokumentiert werden.</p> <p>Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) durchzuführen. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Die Fundstellen im Vorhabenbereich besitzen eine hohe Integrität und der Seltenheitswert, einhergehend mit der wissenschaftlich geschichtlichen Bedeutung prägen den überregionalen Wert; das öffentliche Interesse ist gegeben.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Die geplanten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA) 2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA) 3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 039311607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA) 4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach 	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)</p> <p>5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de/Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalchutz heruntergeladen werden.</p> <p>6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 (2) Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)</p> <p>7. Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S. 3 DenkmSchG LSA)</p> <p>8. Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; E-Mail: sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p> <p><u>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auf 25 ha Ackerfläche nahe der Ortschaft Dalchau nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nichts entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan jedoch - noch - nicht abschließend zustimmen.</p> <p>(Es besteht Überarbeitungs-/ Ergänzungsbedarf hinsichtlich:</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Wahl Biooptyp und Planwert Zielbiotop.mesophiles Grünland", Verortung, Flächengröße und Funktionstüchtigkeit Freistreifen für die Feldlerche, Eingrünung der Anlage zugunsten des Landschaftsbildes und Vorprüfung Natura 2000-Verträglichkeit.</p> <p><u>Begründung:</u> Die UNB hat die Entwurfsunterlagen geprüft und stellt zu den bekannten naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen aus der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf als Teil der gebündelten Stellungnahme des Landkreises vom 12.08.2021 nunmehr folgendes fest:</p> <p>Eingriffsregelung: Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Für den Bebauungsplan wurde als Bestandteil der Entwurfsunterlagen eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) durchgeführt. Ihr kann seitens der UNB nicht gefolgt werden. Zu nachfolgenden Sachverhalten besteht Überarbeitungsbedarf: Wie den Entwurfsunterlagen entnommen werden kann, stellt die Errichtung einer Zuwegung einen Eingriff dar (siehe Seite 7 Bilanz). Die hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen sind jedoch nicht vollumfänglich Bestandteil des Geltungsbereichs zum B-Plan und werden daher in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht vollständig berechnet. Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf angemerkt, ist die Herstellung der Zuwegung entweder als Eingriff im B-Plan-Verfahren zu bilanzieren oder in einem separaten Genehmigungsverfahren. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach § 17 BNatSchG einer Genehmigung.</p> <p>Bei der Bewertung der Zielbiotope wurde der Überprägung durch die technische Anlage nicht angemessen Rechnung getragen. Für die Biotope im Baufenster, die sich zwischen und unter den Modulen entwickeln sollen, ist bei der Berechnung der halbe Planwert anzusetzen. Die Reduzierung des Planwertes ist erforderlich, weil sich der Planwert auf eine freie, nicht von</p>	<p>Die externe Zufahrt wird in einem separaten Genehmigungsverfahren bilanziert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird der halbe Planwert angerechnet.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>einer technischen Anlage überschirmten Fläche bezieht. Bei der Berechnung des Planwertes wurde zwar eine Reduzierung vorgenommen, diese ist jedoch zu gering angesetzt. Von den Solarmodulen wird die Vorhabenfläche großflächig überschirmt. Ein hoher Anteil wird direkt von den Modulreihen überschirmt, die Verschattung wirkt noch über die Modulreihen hinaus. Das unterstreicht auch die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7.</p> <p>Der Festlegung des Zielbiotops. mesophiles Grünland" wird insbesondere innerhalb des Baufensters nicht zugestimmt.</p> <p>Es ist von der Entwicklung einer Ruderalflur (URA) auszugehen. Auch in Bezug auf den gewählten Biotoptyp wurde dem Einfluss der technischen Anlage nicht genügend Rechnung getragen. Aufgrund der Lage des Standortes (auf einem Berg) wird der Entwicklung von mesophilem Grünland ebenfalls widersprochen.</p> <p>Die Festlegung des Zielbiotops "GMA - mesophiles Grünland" ist auch hinsichtlich des lauten Fließtextes vorgesehenen Nutzung irreführend. Es liegen widersprüchliche Angaben zur Nutzung bzw. Unterhaltung der Flächen vor.</p> <p>Auf der Fläche soll laut naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Seite 12) weitgehend eine natürliche Sukzession zugelassen werden.</p> <p>Weiter heißt es: <i>"Eine regelmäßige landschaftsgärtnerische Pflege der Grünflächen ist (nicht vorzunehmen. Die Grünflächen sind nur bei Bedarf zu mähen."</i> Vorgesehen sei lediglich die erforderliche Pflege in Form einer stellenweisen Mahd besonders hochwüchsiger Stauden zur Verhinderung einer Verschattung der Module (Seite 7).</p> <p>Der Vegetationsaufwuchs soll nur in sehr langen Zeitabständen gemäht werden (Umweltbericht, Seite 16).</p> <p>An anderer Stelle im Fließtext ist jedoch die Rede von regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen (Bilanz, Seite 8).</p> <p>Eine extensive Grünlandnutzung suggeriert hier das Fortführen einer (land-) wirtschaftlichen Nutzung der Fläche durch Mahd oder Beweidung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Als Zielbiotop wird von einer Ruderalflur ausgegangen.</p> <p>Die widersprüchlichen Formulierungen wurden aus der Bilanzierung und dem Umweltbericht entfernt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Zudem sollen die Herstellung und Erhaltung des Grünlandes als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden. Hier lautet die Bezeichnung der Maßnahme "Extensive Grünlandbewirtschaftung", was eher auf eine wirtschaftliche Nutzfläche als auf einen neuen Rückzugsort für Tier- und Pflanzenarten hindeutet.</p> <p>Der Umweltbericht bzw. die Bilanzierung sieht Maßnahmen zur Eingriffskompensation vor. Bei der Maßnahme 3 zum Erhalt der offenen und halboffenen Lebensräume handelt es sich lediglich um eine für den Betrieb der Anlage notwendigen Unterhaltungsmaßnahme (Verhinderung einer Verschattung der Module) und damit keinesfalls um eine Kompensationsmaßnahme. Ein offener Lebensraum würde auch bei Fortführung der Ackernutzung erhalten bleiben.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen 1 und 4 sollten zusammengefasst werden. In Maßnahme 1 wird nicht zwischen innerhalb und außerhalb des Baufeldes unterschieden. Maßnahme 4 entspricht inhaltlich der Maßnahme I, soll sich jedoch auf die Fläche außerhalb des Baufeldes beschränken. Im Dokument "naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung" fehlt Maßnahme 4 gänzlich.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu realisieren. Die Frist für die (Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Die Maßnahmen sind daher spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen. Eine entsprechende Festsetzung ist in der Satzung zum Bebauungsplan zu ergänzen.</p> <p>Leitfaden Freiflächensolaranlagen: Auch, wenn die Anlage von den umgebenden Ortschaften nicht bzw. kaum einsehbar ist, wird das Landschaftsbild durch sie beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist durch die konstruktive Gestaltung der Anlage und eine</p>	<p>Maßnahme 3 wurde entfernt.</p> <p>Maßnahmen 1 und 4 wurden zusammengefasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>entsprechende Eingrünung auf das absolut unvermeidbare Maß zu begrenzen. Die Anlage ist möglichst naturverträglich zu gestalten. Dem Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal zufolge (siehe Kapitel 5.4.) lassen sich sehr großflächige und monolithisch angeordnete Anlagen nur schwer optisch und funktional (Biotopverbund) in unsere eher kleinstrukturierte Kulturlandschaft einbinden. Große Anlagen (10 bis 200 ha) sollten daher weiter untergliedert werden. Die Modulflächen werden gruppiert und durch Grünstrukturen in Einzelflächen, den Modulteilflächen, aufgeteilt. Dazwischen sind mit einer Richtgröße von 2 bis 3 Hektar, jedoch mindestens auf einem Sechstel der Modulfläche, Funktionsteilflächen anzulegen.</p> <p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</u> Die Vorhabenfläche ist zwar nicht direkt Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, sie liegt jedoch nur circa 500 m von Natura 2000-Gebieten entfernt. Im Umweltbericht wird eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf diese Gebiete aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden können.</p> <p>Diese Einschätzung wird von der UNB nicht akzeptiert, zumal es an einer fachlich fundierten Begründung mangelt. Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf angemerkt, unterliegt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auch das Hineinwirken von benachbarten Vorhaben auf Schutzgebiete einer Prüfpflicht.</p> <p>Es liegt eine geringe räumliche Entfernung zwischen Vorhabenfläche und einem Vogelschutzgebiet mit Konzentration auf Zug- und Rastvögel vor. Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf angemerkt, liegt die Fläche in einem rodentiziden Ausschlussgebiet, das sich als breiter Pufferstreifen auf den Acker- und Grünlandflächen entlang der Eibe hinzieht. Eine artenschutzfachliche Relevanz der Fläche inmitten dieses Pufferstreifens ist damit anzunehmen. Der Schutzzweck des SPAOOII „Elbaue Jerichow“ liegt gemäß § 2 in Anlage Nr. 3.9 der Natura 2000_Landesverordnung in der herausragenden Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Anlage wird durch mehrere Grünstreifen in einzelne Modulflächen aufgeteilt.</p> <p>Vom Gutachter und Ersteller des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Einschätzung hinsichtlich der Beeinträchtigung des benachbarten Natura 2000 Gebietes abgefordert und im Umweltbericht eingefügt. Er kommt zum Schluss,</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Ein Hineinwirken des Vorhabens in das Schutzgebiet bzw. seine Schutzgüter ist möglich und muss geprüft werden. Die UNB fordert hierzu die Beteiligung der staatlichen Vogelschutzwarte Steckby und des Biosphärenreservats Mittelelbe im Rahmen einer Vorprüfung. Eine mögliche Gefährdung des Natura 2000-Gebietes könnte aus der Blendwirkung der Anlage erwachsen. Aufgrund der Anlagengröße ist auch der Verlust als Rastplatz sowie ein Einfluss auf die Zugvögel (Umfliegen) relevant.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA befinden sich zwar nicht direkt im Geltungsbereich des Bebauungsplans, jedoch sind sie in dessen unmittelbarer Umgebung in Form von Hecken- und Feldgehölzen vorhanden. Die Aussage hierzu im Umweltbericht, Kapitel 3.1 ist nicht korrekt und daher richtig zu stellen.</p> <p>Ein ergänzender Hinweis auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises wäre darüber hinaus wünschenswert. Der geplante Zufahrtsweg wird von Gehölzen gesäumt. Unter der textlichen Festsetzung 7, V2 im Satzungsentwurf ist der Schutz der Gehölze geregelt. Luftbildbetrachtungen lassen annehmen, dass aufgrund der vorhandenen Breite der bestehenden Feldwege keine Gehölzentfernung erforderlich ist.</p> <p>Eine Erschließung über die im Umweltbericht, Kapitel 1.3 genannten Flurstücke erscheint ohne Gehölzentfernung praktisch umsetzbar. Der textlichen Festsetzung V2 widerspricht jedoch die im AFB festgelegte Maßnahme V07, die sich auf eine mögliche Entfernung von Gehölzen bezieht. Die Maßnahme V07 ist irreführend und daher zu entfernen.</p> <p>Die Gehölzbestände sind Bestandteil von Kompensationsmaßnahmen für das Zellstoffwerk im Industrie- und Gewerbepark bei Arneburg (IGPA). Im Anhang zu dieser Stellungnahme sind die betreffenden Gehölzbestände hellgrün dargestellt.</p>	<p>dass aus gutachterlicher Sicht eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes durch das geplante Vorhaben nicht ersichtlich ist. Die Untersuchungen gaben keine Hinweise auf eine Bedeutung als Rastfläche für überwinternde Vogelarten.</p> <p>Es besteht Abwägungserfordernis</p> <p>Wurde im Umweltbericht korrigiert. Wurde im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Maßnahme V07 wurde aus dem AFB entfernt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Sie unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung und dürfen durch das geplante Solarparkprojekt nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Für das Vorhaben wurde nunmehr, wie gefordert, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt. Der der Fläche vor allem eine avifaunistische Bedeutung beizumessen ist, lag der Augenmerk der Betrachtungen folgerichtig auf dieser Thematik. Den Ergebnissen, denen eine Kartierung von Rast- und Zugvögeln sowie eine Potentialabschätzung zu den Brutvögeln zugrunde liegt, kann seitens der UNB weitestgehend gefolgt werden. Bezüglich der Maßnahme für die Feldlerche ist die Platzierung der Maßnahmenfläche ungünstig. Die Art meidet vertikale Gehölzstrukturen in Brutplatznähe. Diese Strukturen sind jedoch mit den Feldgehölzen (HHA und HHB) und dem Graben im geplanten Freistreifen gegeben. Zudem ist fraglich, ob die Flächengröße genügt, um den Brutpaaren auf der Vorhabenfläche einen neuen Brutstandort zu bieten. Durch die Potentialabschätzung wird nur die Betroffenheit der Feldlerche bestätigt. Es bleibt unklar, wie viele Brutpaare auf den 25 ha Ackerfläche ansässig sind. Ich verweise auf meine Anmerkungen unter dem Punkt Leitfaden Freiflächensolaranlagen. Eine so große Vorhabenfläche sollte durch Grünstrukturen untergliedert werden. Diese Funktionsteilflächen sollten auf den Artenschutz, hier: Feldlerche, und das Landschaftsbild abgestimmt werden.</p> <p><u>Umweltamt / Untere Wasserbehörde:</u> Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau" der Stadt Arneburg und unter Berücksichtigung der Stellungnahme von August 2021 wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wurden zusätzliche Grünstreifen in der Vorhabenfläche vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Der Punkt "Oberflächengewässer" erhält folgende Fassung:</i> Im Plangebiet liegt das Gewässers 2. Ordnung, 111001000 - Beelitzer Balsam".</p> <p>- <i>Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen</i></p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter.</p> <p>Gemäß § 50 (2) WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Aus Gründen des Gewässerschutzes sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten.</p> <p>Für die Zuwegungen wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, ferner trifft dies für die PV-Anlagen und für die Verlegung von deren Leitungsanlagen zu. Es sind rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen zur Herstellung einer baulichen Anlage am bzw. über ein Gewässer nach § 36 WHG LV.m. § 49 (1) WG LSA und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen für den Gewässerrandstreifen gemäß § 50 (3) WG LSA bei der unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Dorner, Tel. 03931/607228) zu beantragen.</p> <p>Eine Stellungnahme des zuständigen Unterhaltungsverbandes des aufgeführten Gewässers dem UHV Seege/Aland, Bahnstraße 15, 39615 Hansestadt Seehausen, Tel. 039386/53292, ist einzuholen und den Antragsunterlagen beizulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Ferner wird daraus hingewiesen, dass gemäß § 36 (3) WHG eine Solaranlage nicht in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, errichtet und betrieben werden darf.</p> <p><u>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können. Mit den "Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung. Das nächste Grundstück mit Wohnbebauung befindet sich in einem nordöstlichen Abstand von ca. 630 m zum Vorhabengebiet (Gemarkung Arneburg, Flur 20, Flurstück 36).</p> <p>Emissionen in Form von Lärm, Geruch oder Staub sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten. Aufgrund der exponierten Lage im Außenbereich sowie Ausrichtung der Module ist eine Belästigung durch Blendwirkung auszuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine unmittelbare verkehrsgefährdende Blendwirkung für die westlich des Vorhabengebietes verlaufenden Kreisstraße K 1070 ist aufgrund des Abstandes von ca. 430 m nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten: Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, • nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, • die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. <p>2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) empfohlen.</p> <p>3. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).</p>	<p>Das Landesverwaltungsamt wurde beteiligt.</p>
27	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	...zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	<p>Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>16.12.2022</p>	<p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation an einem Bachoberlauf bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.</p> <p>Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i>. und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß §14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).</p> <p>Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt.</p> <p>Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden.</p> <p>Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus (facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann - möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation ' nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03 .2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt.</p> <p>Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen.</p> <p>Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.</p> <p>Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom o.g. Vorhaben keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
28	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 Postfach 1 56 06035 Halle (Saale)</p> <p>19.01.2023</p>	<p>...mit Schreiben vom 08.12.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertreten hat stehen dem Vorhaben (Entwurf B-Plan Freiflächen-Photovoltaik Dalchau) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben die Planung <i>nicht berührt</i>.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die ausgewiesenen Flächen ebenfalls nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u> Für den Entwurf gilt weiter: Aus geologischer Sicht gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand des LAGB <i>keine Bedenken</i>. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Gebiet des zu betrachtenden Flurstücks nicht bekannt. Zum Baugrund gibt es hier ebenfalls <i>keine Bedenken oder besonderen Hinweise</i>.</p>	
29	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal</p> <p>15.12.2022</p>	<p>...gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	
30	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 5 39104 Magdeburg		
31	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 39606 Hansestadt Osterburg 13.12.2022	<p>nach Durchsicht der zu o. g. Vorhaben per Download erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan (BP) Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau " (Entwurf mit Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand Sep 2022) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.</p> <p>Im Planungsbereich des BP Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau " befinden sich <i>keine Gewässer erster Ordnung</i> bzw. <i>wasserwirtschaftliche Anlagen</i> für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der Planungsbereich des BP Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau " wird von Nord nach Süd vom Beelitzer Balsamgraben durchschnitten. Der Graben ist ein Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband Seege/Aland mit Sitz in Seehausen.</p>	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Zum Graben ist, der nach §38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA geforderte Gewässerschonstreifens von 5 m an Gewässern zweiter Ordnung einzuhalten. Das wurde in der Planzeichnung bereits so berücksichtigt. Der Planungsbereich des BP „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau " liegt <i>nicht</i> in nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten <i>Überschwemmungsgebieten</i>.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagementJ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten in den Ausarbeitungen des BP-Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz 11 relevant für den Geltungsbereich des BP sein können.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen (des Grundwassermessnetzes von der o. g. Planung betroffen. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</p>	<p>Der Unterhaltungsverband wurde beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
32	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Hansestadt Stendal 14.12.2022	mit Schreiben vom 08.12.2022 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in unserem Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Kreisstraße 1070), welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. Es ergehen sich <i>keine Hinweise oder Forderungen</i> .	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
33	Landesverwaltungsamt Referat Raumordnung, Landesentwicklung Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale) ·		
34	Landesverwaltungsamt Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt PF 20 02 56 06003 Halle/Saale		
35	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 - Immissionsschutz Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen LS. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	18.01.2023	<p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen.</p> <p>Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt).</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.</p> <p>Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	
36	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 404 - Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>12.01.2023</p>	<p>ich teile Ihnen mit, dass durch den Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau" der Stadt Arneburg Goldbeck im Landkreis Stendal keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasserberührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>
37	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 405 - Abwasser Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p> <p>02.01.2023</p>	<p>Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Bezugnehmend auf § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>
38	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 407 - Naturschutz</p>	<p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 09.01.2023	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG .	
39	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit Postfach2 0 02 56. 06003 Halle (Saale) 18.01.2023	<p>...aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch die geplanten Maßnahmen eine direkte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten.</p> <p>Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich gemäß § 2 FischG LSA die am und in diesem Gewässer leben.</p> <p>Unmittelbar vor Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfangerät abzufischen.</p> <p>Die gefangenen Fische sind in außerhalb der Baustelle gelegene Gewässerbereiche umzusetzen. Die erforderliche Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei erteilt das Landesverwaltungsamt (Ref. 409).</p> <p>Die Befischung ist durch einen ausgebildeten Elektrofischer durchzuführen.</p> <p>Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in das Gewässer (Belitzer Balsam) ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden.</p> <p>Sämtliche Fahrzeuge oder Maschinen, in speziellen Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden.</p> <p>Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das</p>	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>längere Zeit über frisch abgeordneten Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischenzuspeichern.</p> <p>Gemäß § 18 FischO LSA ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten.</p> <p>Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten: Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle gemäß § 2 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) die in diesem Gewässer leben. Es sind jegliche Veränderungen die den Schutz der laut § 2 FischG LSA definierten Tiere gefährden könnten zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. (1) FischG LSA sind alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich zu verstehen. Gemäß § 2 FischG Abs. (2) LSA sind alle Fischnährtiere, wirbellose Tiere (Invertebraten) der Gewässer, die als potenzielle Nahrungstiere für Fische dienen können, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral) zu verstehen.</p> <p>Gemäß § 18 Fischereiordeung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die Fischereibehörde von dem Ausbauunternehmer zu unterrichten. Dasselbe gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, bei denen nachhaltige Auswirkungen auf den Fischbestand nicht auszuschließen sind, für den Unterhaltungspflichtigen.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist die Unterrichtung unverzüglich vorzunehmen: Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Abs. (1) FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Auskünfte zu möglichen Fischereipachtverträgen erteilt die untere Fischereibehörde (Ordnungsamt) des Landkreises. Sofern das Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet ist, liegt die Hegepflicht beim Gewässereigentümer. Laut § 39 (3) FischG LSA darf dem Gewässer nicht so viel Wasser entzogen werden, das es hierdurch als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Gründe, die durch eine Ausnahmegenehmigung durch die obere Fischereibehörde erteilt werden, muss.</p>	
40	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Olvenstedter Straße 1-2 39108 Magdeburg		
41	Landschaftspflegeverband Altmark-Elb-Havel-Winkel e.v. Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte		
42	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	Referat 24 Neustädter Passage 15 06112 Halle		
43	NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen- Anhalt e.v. Schleiufer 18a 39104 Magdeburg		
44	NABU Naturschutzbund Deutschland Kreisverband 8tendal e.v. Bucher Querstraße 22 39590 Tangermünde		
45	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Am Alten Theater 4 und 6 39104 Magdeburg		
46	Neptune Energy Deutschland GmbH Postfach 13 60 49803 Lingen (Ems) 22.12.2022	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme <i>keine Anlagen</i> unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
47	Polizeirevier Stendal Zentrale Aufgaben		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	Uchtewall 3 39576 Hansestadt Stendal		
48	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Hansestadt Salzwedel 09.01.2023	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die <i>Feststellung der Vereinbarkeit</i> der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung"und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
49	Stadt Tangermünde Postfach 11 53 39585 Tangermünde		
50	Stadt Arneburg über VerbGem Arneburg- Goldbeck		

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck		
51	TLG Immobilien GmbH Budapester Straße 3 01069 Dresden		
52	Unterhaltungsverband Seege/Aland Bahnstraße 15 39615 Seehausen (Altmark) 09.01.2023	...wie bereits im Schreiben vom 23.07.2021 zum vorzeitigen Bebauungsplan mitgeteilt, ist die ungehinderte Durchfahrt zur Gewässerpflege zu gewährleisten. Im vorliegenden Bebauungsplan sind die Vorgaben aus dem § 50 des WG-LSA enthalten. Aus meiner Lesart fehlen noch die Detailangaben zur uneingeschränkten Bewirtschaftung des Gewässers.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis. Ergänzungen sind in der Begründung enthalten.
53	Verbandsgemeinde Elbe- Havel-Land Bismarckstraße 12 39524 Schönhausen (Elbe) 11.01.2023	...seitens der Gemeinde Klietz gibt es <i>keine Bedenken oder Hinweise</i> zum Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“ der Stadt Arneburg - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.
54	VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstr. 7 04347 Leipzig		
55	Wasser- und Schiffahrtsamt Magdeburg Postfach 41 54 39016 Magdeburg	hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 08.12.2022 und teile Ihnen mit, dass ich durch das oben genannte Vorhaben in der Wahrnehmung meiner Aufgaben <i>nicht betroffen</i> bin.	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis.

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	03.01.2023		
56	Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Hansestadt Osterburg 13.12.2022	...in Beantwortung Ihres Schreibens vom 9. Dezember 2022 teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dalchau“, keine trink- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal Osterburg befinden. Dem Vorhaben <i>wird zugestimmt</i> .	Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungserfordernis
57	Zweckverband Breitband Altmark Bahnhofstraße 6 29410 Hansestadt Salzwedel		